



Volksabstimmung 29. November 2026 Botschaft des Parlaments an die Stimmberechtigten

Teilrevision der Gemeindeordnung
Umsetzung Parlamentarische Initiative:
«Nachhaltiger Finanzhaushalt für Köniz»
Ergänzung der Gemeindeordnung
mit Regelungen zur Haushaltsführung

Seite 3

Abstimmungslokale

Sie haben die Möglichkeit, bei den nachstehenden Abstimmungslokalen **persönlich** an der Urne abzustimmen oder zu wählen. Das Lokal mit Stern (*) ist nicht rollstuhlgängig.

Gemeindehaus Bläuacker
Landorfstrasse 1, 3098 Köniz

Öffnungszeiten

Donnerstag, 26. November 2026, 16–18 Uhr
Freitag, 27. November 2026, 14–16 Uhr

Köniz (Oberstufenzentrum)
Liebefeld (Schulhaus Hessgut)
Wabern (Dorfschulhaus*)
Niederscherli (Schulhaus Bodengässli)
Niederwangen (Schulhaus Juch)

Öffnungszeiten

Sonntag, 29. November 2026, 10–12 Uhr

Briefliche Stimmabgabe

Verwenden Sie für die briefliche Stimmabgabe das beiliegende Kuvert und beachten Sie die Anleitung auf der Rückseite des Antwortkuverts. **Wichtig:** Der Stimmrechtsausweis ist im entsprechenden Feld zu unterschreiben und zusammen mit dem verschlossenen Stimmkuvert in das Antwortkuvert zu legen.

Übergeben Sie das Antwortkuvert entweder rechtzeitig und frankiert der Post oder werfen Sie dieses bis spätestens am Samstag, 14.00 Uhr (letzte Leerung), vor dem Abstimmungs- oder Wahltag in den Briefkasten beim Gemeindehaus Bläuacker, Köniz ein.

Das geltende Recht

finden Sie im Internet unter www.koeniz.ch
(Verwaltung > Reglemente/Verordnungen).
Sie können es auch telefonisch bei der Stabsabteilung
der Gemeinde Köniz bestellen: 031 970 91 11

Teilrevision der Gemeindeordnung

Ergänzung der Gemeindeordnung
mit Regelungen zur Haushaltsführung

Das Wichtigste in Kürze

Mit der Umsetzung der Parlamentarischen Initiative «Nachhaltiger Finanzhaushalt für Köniz» wird die Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 (101.1) mit verbindlichen Regelungen zur Haushaltsführung ergänzt. Dadurch soll die Grundlage für die Sicherung der langfristigen Stabilität des Finanzhaushalts geschaffen werden. Die Parlamentarische Initiative zielt darauf ab, einen Bilanzüberschuss in der Höhe von mindestens zwei Steuerzehnteln zu gewährleisten sowie eine Neuverschuldung auf maximal 20 Prozent der Investitionen zu begrenzen. Diese Ziele sollen mit Vorgaben zur Budgetierung sowie zur Höhe der Selbstfinanzierung der Investitionen erreicht werden. Zeichnet sich ab, dass die Vorgaben nicht eingehalten werden können, sind der Gemeinderat und das Parlament verpflichtet, rechtzeitig Massnahmen zu ergreifen. Diese können beispielsweise Einsparungen, den Verzicht auf Investitionen oder eine Erhöhung der Steueranlage beinhalten.

Parlamentarische Initiative

Das Instrument der Parlamentarischen Initiative wurde vom Parlament am 8. November 2021 in das Geschäftsreglement des Parlamentes (151.1) eingefügt. Mit der vorliegenden Botschaft unterbreitet das Parlament den Stimmberechtigten zum ersten Mal die Umsetzungsvorlage einer Parlamentarische Initiative zur Abstimmung.

Die Parlamentarische Initiative ist in den Artikeln 64a bis 64k des Geschäftsreglements des Parlaments geregelt. Jedes einzelne Parlamentsmitglied kann eine Parlamentarische Initiative zu einem Reglement oder zu einem Beschluss in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Parlaments einreichen. Der Gemeinderat hat die Gelegenheit, zur Parlamentarischen Initiative Stellung zu nehmen.

Das Parlament entscheidet in der Folge, ob es die Parlamentarische Initiative vorläufig unterstützt. Stimmt das Parlament der vorläufigen Unterstützung zu, weist es die Parlamentarische Initiative an eine Kommission oder an das Parlamentsbüro zur Ausarbeitung einer Vorlage zu Händen des Parlaments zu. Das vorbereitende Gremium ist dabei nur sinngemäss an den Wortlaut der Parlamentarischen Initiative gebunden. Der Gemeinderat erhält wiederum die Gelegenheit, sich zum Entwurf der Vorlage zu äussern. Das Parlament entscheidet abschliessend über die Unterstützung der Parlamentarischen Initiative.

Ausgangslage

In Köniz betrug im Jahr 2024 die Nettoschuld je Einwohner und Einwohnerin 2871 Franken, was gemäss den Richtlinien des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) als hohe Verschuldung zu werten ist. Die Mehrheit der Berner Gemeinden verfügt heute über keine Schulden und nur wenige Gemeinden im Kanton Bern weisen eine höhere Verschuldung als Köniz auf. Die Schuldzinsen belasten den Finanzhaushalt und stellen insbesondere im Hinblick auf steigende Zinsen ein Risiko dar. Der Gemeinderat hat zur Steuerung des Finanzhaushalts im Dezember 2023 eine Finanzstrategie verabschiedet. Diese wurde von einer Mehrheit des Parlaments jedoch als zu wenig verbindlich erachtet, weshalb Mitglieder der Fraktionen EVP/GLP/Mitte, FDP und SVP am 6. Mai 2024 die Parlamentarische Initiative «Nachhaltiger Finanzhaushalt für Köniz» eingereicht haben.

Das kantonale Gemeindegesetz (GG; BSG 170.11) enthält nur wenige Vorgaben zur Haushaltsführung, die durch die Gemeinden einzuhalten sind. Im Wesentlichen gibt das kantonale Recht vor, dass das Budget ausgeglichen sein muss und nur dann ein Defizit budgetiert werden darf, wenn dieses durch einen Bilanzüberschuss gedeckt ist (Artikel 73 Gemeindegesetz). Zudem ist ein allfälliger Bilanzfehlbetrag innert acht Jahren abzutragen (Artikel 74 ff. Gemeindegesetz). Die Gemeinden können sich weitergehende Regelungen

auferlegen. Bis anhin enthält die Könizer Gemeindeordnung keine zusätzlichen Vorgaben. Die Parlamentarische Initiative beabsichtigt nun, die Gemeindeordnung mit zusätzlichen Bestimmungen zur Haushaltführung zu ergänzen.

Die Parlamentarische Initiative verfolgt zum einen das Ziel, den Bestand eines minimalen Bilanzüberschusses von zwei Steuerzehnteln zu gewährleisten und zum anderen eine Neuverschuldung auf maximal 20 Prozent der getätigten Investitionen zu begrenzen. Das Parlament hat die Parlamentarische Initiative – entgegen der ablehnenden Stellungnahme des Gemeinderats – am 4. November 2024 mit 20 zu 18 Stimmen vorläufig unterstützt und die Finanzkommission mit der Ausarbeitung der Vorlage zu Händen des Parlaments beauftragt. Die Finanzkommission erarbeitete in der Folge unter Beizug einer externen fachlichen Unterstützung den Entwurf der Umsetzungsvorlage. Nach der Stellungnahme des Gemeinderats zum Entwurf der Vorlage nahm die Finanzkommission an dieser Anpassungen vor und unterbreitete sie dem Parlament zum Beschluss. Dieses stimmte am xx mit xx zu xx Stimmen der Vorlage zu und verabschiedete die Botschaft zu Händen der Stimmbevölkerung.

Da bei einer Parlamentarischen Initiative – im Unterschied zu anderen Vorlagen – das Parlament und nicht der Gemeinderat die Vorlage ausgearbeitet hat, wurde nebst den Contra-Argumenten der Parlamentsminderheit auch die ablehnende Stellungnahme des Gemeinderats in die Botschaft aufgenommen.

Begriffe

Bilanzüberschuss/Bilanzfehlbetrag

Der Bilanzüberschuss oder Bilanzfehlbetrag entspricht der Summe der kumulierten Rechnungsergebnisse der vergangenen Jahre. Ist die Summe positiv, besteht ein Bilanzüberschuss, bei einem negativen Wert ein Bilanzfehlbetrag.

Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad gibt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbst erwirtschaftete Mittel finanziert werden können.

Bei einem Wert von mindestens 100 Prozent können Investitionen vollständig finanziert und/oder Schulden abgebaut werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 Prozent führt zu einer Neuverschuldung.

Mittelfristiger Ausgleich

Der mittelfristige Ausgleich der Erfolgsrechnung bedeutet, dass die Summe der kumulierten Jahresergebnisse über einen bestimmten Zeitraum hinweg mindestens ausgeglichen ist. Somit müssen allfällige Aufwandüberschüsse durch Ertragsüberschüsse kompensiert werden.

Steuerzehntel

Die Gemeinden legen jährlich die Steueranlage fest. In Köniz gilt aktuell eine Steueranlage von 1,58 Steuerzehntel. Ein Steuerzehntel entspricht 10 Prozent des kantonalen Grundtarifs gemäss Steuergesetz («einfache Staatssteuer»). In Köniz entspricht ein Steuerzehntel aktuell CHF 8,8 Mio. (Stand 2024). Das heisst, zwei Steuerzehntel belaufen sich in der Gemeinde Köniz auf CHF 17,6 Mio.

Umsetzungsvorlage der Parlamentarischen Initiative

Die Parlamentarische Initiative verfolgt zwei Ziele: Zum einen die Gewährleistung eines Bilanzüberschusses von mindestens zwei Steuerzehnteln und zum andern die Begrenzung der Neuverschuldung auf maximal 20 Prozent der getätigten Investitionen.

Der minimale Bilanzüberschuss soll durch Regelungen zur Budgetierung (Artikel 67a neu) sowie den mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung (Artikel 67b neu) erreicht werden, die Begrenzung der Neuverschuldung durch die Vorgabe einer minimalen Höhe des Selbstfinanzierungsgrads (Artikel 67c neu).

Haushaltausgleich

Gesetzestext

Art. 67a (neu) Budget

- 1 Das Budget ist so auszugestalten, dass der Aufwand durch den Ertrag gedeckt ist.*
- 2 Ein Aufwandüberschuss darf budgetiert werden, wenn ein Bilanzüberschuss von mindestens zwei Steuerzehnteln besteht, wobei dieser Wert durch den budgetierten Aufwandüberschuss nicht unterschritten werden darf.*
- 3 Das Parlament kann mit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder von den Vorgaben zur Budgetierung abweichen, wobei Artikel 67b vorbehalten bleibt.*

Erläuterungen

Zu Absatz 1 und Absatz 2:

Die Regelung von Artikel 67a Absatz 1 (neu) wiederholt die Vorgabe des kantonalen Gemeindegesetzes, wonach das Budget ausgeglichen gestaltet werden muss. Die kantonale Vorgabe soll gemäss Absatz 2 dahingehend verschärft werden, dass erst dann ein Aufwandüberschuss budgetiert werden darf, wenn Köniz über einen Bilanzüberschuss von mindestens zwei Steuerzehnteln verfügt und nicht – wie das Gemeindegesetz in Artikel 73 vorsieht – wenn ein Aufwandüberschuss lediglich durch einen Bilanzüberschuss gedeckt ist.

In der Rechnung 2024 betrug ein Steuerzehntel rund 8,8 Millionen Franken und der Bilanzüberschuss 24 Millionen Franken. Der Bilanzüberschuss entspricht somit rund 2,7 Steuerzehnteln, womit die Vorgabe derzeit eingehalten würde.

Mit der Vorgabe eines minimalen Bilanzüberschusses soll sichergestellt werden, dass negative Rechnungsergebnisse kompensiert werden können und somit kein Bilanzfehlbetrag entsteht. Ebenso soll verhindert werden, dass die Gemeinde ein strukturelles Defizit aufbaut, indem über längere Zeit hinweg die Ausgaben die Einnahmen übersteigen.

Zu Absatz 3:

Die Ausnahmeregelung von Artikel 67a Absatz 3 (neu) erlaubt es dem Parlament, mit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder einen Aufwandüberschuss zu budgetieren, auch wenn der Bilanzüberschuss weniger als zwei Steuerzehntel beträgt.

Dies kann beispielsweise dann angezeigt sein, wenn in einem Jahr eine ausserordentliche Ausgabe anfällt und diese nicht anderweitig kompensiert werden kann oder kompensiert werden soll.

Mittelfristiger Ausgleich

Gesetzestext

Art. 67b (neu) Mittelfristiger Ausgleich

- 1 So lange der Bilanzüberschuss weniger als zwei Steuerzehntel beträgt, ist das Gesamtergebnis des allgemeinen Haushalts der Erfolgsrechnung mittelfristig auszugleichen.*
- 2 Die Mittelfristigkeit umfasst den Zeitraum von acht Jahren und berechnet sich aufgrund der Ergebnisse der drei vergangenen Rechnungsjahre, des laufenden Budgetjahrs, des kommenden Budgetjahrs sowie der darauf folgenden drei Planjahre.*
- 3 Fallen ausserordentliche Aufwände, namentlich im Zusammenhang mit Naturkatastrophen oder anderen unvorhersehbaren und nicht beeinflussbaren Grossereignissen an, kann das Parlament mit einem Mehr von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder die Frist zur Herstellung des mittelfristigen Ausgleichs um maximal drei Jahre verlängern.*
- 4 Zeichnet sich ab, dass der mittelfristige Ausgleich gefährdet ist, prüft der Gemeinderat die Ausgabenbedürfnisse auf ihre sachliche Notwendigkeit und zeitliche Dringlichkeit. Er erstattet dem Parlament im Rahmen des Finanzplans Bericht und schlägt ihm Massnahmen zur Gewährleistung des mittelfristigen Ausgleichs vor.*

Erläuterungen

Zu Absatz 1:

Gemäss Art. 67b Absatz 1 (neu) ist das Gesamtergebnis des allgemeinen Haushalts der Erfolgsrechnung mittelfristig auszugleichen, solange der Bilanzüberschuss weniger als zwei Steuerzehntel beträgt. Dies bedeutet, dass innerhalb eines gewissen Zeitraums allfällige negative Rechnungsergebnisse (Verluste) durch positive Rechnungsergebnisse (Gewinne) kompensiert werden müssen. Beträgt der Bilanzüberschuss mehr als zwei Steuerzehntel, ist es erlaubt, diesen wieder bis auf zwei Steuerzehntel abzutragen, weshalb somit Verluste nicht durch Gewinne kompensiert werden müssen.

Zu Absatz 2:

Gemäss Art. 67b Absatz 2 (neu) beträgt der Zeitraum, innerhalb dessen das Gesamtergebnis des allgemeinen Haushalts der Erfolgsrechnung auszugleichen ist, acht Jahre. Diese umfassen die drei vergangenen Rechnungsjahre, das laufende und das nächste Budgetjahr sowie die drei nachfolgenden Planjahre. Durch den Zeitraum von acht Jahren soll genügend Zeit zur Verfügung stehen, um mit geeigneten Massnahmen eine Verbesserung der Finanzlage zu erzielen, ohne dass überstürzt gehandelt werden muss.

Zur Berechnung des mittelfristigen Ausgleichs werden die eingetretenen respektive erwarteten Ergebnisse des allgemeinen Haushalts folgender acht Jahre addiert (t = laufendes Budgetjahr):

$$(t-3) + (t-2) + (t-1) + t + (t+1) + (t+2) + (t+3) + (t+4)$$

Ist die Summe der Addition ≥ 0 , ist der mittelfristige Ausgleich eingehalten.

Rechenbeispiel für die Ermittlung des mittelfristigen Ausgleichs im Rahmen der Erarbeitung des Könizer Budgets 2025:

<i>Ergebnis Rechnungsjahr 2021 (t-3):</i>	<i>-5,2 Mio.</i>
<i>Ergebnis Rechnungsjahr 2022 (t-2):</i>	<i>8,9 Mio.</i>
<i>Ergebnis Rechnungsjahr 2023 (t-1):</i>	<i>11,8 Mio.</i>
<i>Laufendes Budgetjahr 2024 (t):</i>	<i>0 Mio.</i>
<i>Kommendes Budgetjahr 2025 (t+1):</i>	<i>0 Mio.</i>
<i>Planjahr 1 2026 (t+2):</i>	<i>-4,8 Mio.</i>
<i>Planjahr 2 2027 (t+3):</i>	<i>0 Mio.</i>
<i>Planjahr 3 2028 (t+4):</i>	<i>10,9 Mio.</i>

Um den mittelfristigen Ausgleich zu berechnen, werden diese Jahresergebnisse addiert:

$$\begin{aligned} &(-5,2 \text{ Mio.}) + 8,9 \text{ Mio.} + 11,8 \text{ Mio.} + 0 \text{ Mio.} + 0 \text{ Mio.} \\ &+ (-4,8 \text{ Mio.}) + 0 \text{ Mio.} + 10,9 \text{ Mio.} = 21,6 \text{ Mio.} \end{aligned}$$

Fazit: Der mittelfristige Ausgleich ist gewährleistet, da das Ergebnis der Addition ≥ 0 ist.

Zu Absatz 3:

Gemäss Art. 67b Absatz 3 (neu) kann das Parlament in ausserordentlichen Fällen wie Naturkatastrophen oder anderen unvorhersehbaren und nicht beeinflussbaren Grossereignissen die Frist zur Herstellung des mittelfristigen Ausgleichs um bis zu drei Jahre verlängern, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zustimmen.

Zu Absatz 4:

Gemäss Art. 67b Absatz 4 (neu) hat der Gemeinderat die geplanten Ausgaben auf ihre sachliche Notwendigkeit und zeitliche Dringlichkeit zu überprüfen, wenn sich abzeichnet, dass die Einhaltung des mittelfristigen Ausgleichs gefährdet ist. Er hat dem Parlament im Rahmen des Finanzplans einen Bericht vorzulegen, in welchem er Massnahmen vorschlägt, wie der mittelfristige Ausgleich gewährleistet werden kann. Diese Massnahmen können beispielsweise Aufwandsenkungen (Sparmassnahmen) oder die Erhöhung von Erträgen, aber auch die Erhöhung der Steueranlage beinhalten. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass Gemeinderat und Parlament rechtzeitig handeln, wenn der mittelfristige Ausgleich mutmasslich nur noch knapp gewährleistet werden kann.

Selbstfinanzierungsgrad

Gesetzestext

Art. 67c (neu) Selbstfinanzierung

- 1 Der Selbstfinanzierungsgrad der Investitionen muss mittelfristig mindestens 80 Prozent betragen.*
- 2 Die Mittelfristigkeit umfasst den Zeitraum von acht Jahren und berechnet sich aufgrund der Ergebnisse der drei vergangenen Rechnungsjahre, des laufenden Budgetjahrs, des kommenden Budgetjahrs sowie der darauf folgenden drei Planjahre.*
- 3 Die Summe der Investitionen für das laufende Budgetjahr, das kommende Budgetjahr und die darauf folgenden drei Planjahre ergibt sich aus den geplanten Investitionen abzüglich einer durch den Gemeinderat festzulegenden Realisierungsreserve von maximal 30 Prozent.*
- 4 Zeichnet sich ab, dass die Erreichung des Zielwerts gemäss Absatz 1 gefährdet ist, prüft der Gemeinderat die Investitionen auf ihre sachliche Notwendigkeit und zeitliche Dringlichkeit. Er erstattet dem Parlament im Rahmen des Finanzplans Bericht und schlägt ihm Massnahmen zur Gewährleistung des Zielwerts vor.*

- 5 *Das Parlament kann mit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder die Frist zur Herstellung des mittelfristigen Ausgleichs gemäss Absatz 2 um maximal drei Jahre verlängern.*

Erläuterungen

Zu Absatz 1:

Gemäss Artikel 67c Absatz 1 (neu) soll der Selbstfinanzierungsgrad der Investitionen mittelfristig mindestens 80 Prozent betragen. Dies bedeutet, dass die Investitionen zu mindestens 80 Prozent aus eigenen Mitteln finanziert werden müssen und somit die zulässige Neuverschuldung höchstens 20 Prozent betragen darf. Die Selbstfinanzierung bemisst sich (leicht vereinfacht) aus der Summe des Rechnungsergebnisses und den vorgenommenen Abschreibungen. Der Selbstfinanzierungsgrad kann demzufolge sowohl durch das Resultat der Erfolgsrechnung als auch durch die Höhe der Investitionen gesteuert werden.

Zwar sollte gemäss den Richtlinien des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) ein Selbstfinanzierungsgrad von 100 Prozent angestrebt werden. Im Hinblick auf das hohe Volumen der notwendigen Investitionen erachtete das Parlament dieses Ziel für Köniz über die nächsten Jahre hinweg als unrealistisch. Die Vorlage sieht deshalb vor, dass die Selbstfinanzierung mindestens 80 Prozent betragen muss. Somit ist eine massvolle Erhöhung der Verschuldung weiterhin zulässig. Der Selbstfinanzierungsgrad betrug in den Rechnungsjahren 2018 bis 2024 zwischen 68 Prozent und 134 Prozent, wobei er in den Rechnungsjahren 2022, 2023 und 2024 aufgrund der sehr tiefen Investitionstätigkeit jeweils über 130 Prozent lag.

Weil sich Investitionen nicht exakt planen lassen, da es beispielsweise durch Einsparungen zu Verzögerungen kommen kann, schwankt die Höhe der Investitionen jährlich. Deshalb soll der Zielwert von mindestens 80 Prozent mittelfristig und nicht jährlich eingehalten werden.

Zu Absatz 2:

Gemäss Artikel 67c Absatz 2 (neu) beträgt der mittelfristige Zeitraum gemäss Artikel 67c Absatz 1 (neu) wie beim mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung des allgemeinen Haushalts acht Jahre und umfasst die drei vergangenen Rechnungsjahre, das laufende und das nächste Budgetjahr sowie die drei nachfolgenden Planjahre.

Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt das prozentuale Verhältnis der Selbstfinanzierung zu den getätigten Investitionen auf, wobei zur Berechnung von den Investitionsausgaben allfällige Investitionseinnahmen – beispielsweise kantonale Beiträge – abgezogen werden (Nettoinvestitionen). Um zu ermitteln, ob die Nettoinvestitionen über den Betrachtungszeitraum von acht Jahren hinweg zu mindestens 80 Prozent selbst finanziert werden, wird die Summe der Selbstfinanzierungen in das Verhältnis zur Summe der getätigten Nettoinvestitionen in diesem Zeitraum gesetzt und mit dem Faktor 100 multipliziert. Ergibt diese Berechnung einen Wert ≥ 80 , ist die Vorgabe eingehalten.

$$SFG_{8J} =$$

$$\frac{SF_{t-3} + SF_{t-2} + SF_{t-1} + SF_t + SF_{t+1} + SF_{t+2} + SF_{t+3} + SF_{t+4}}{NI_{t-3} + NI_{t-2} + NI_{t-1} + NI_t + NI_{t+1} + NI_{t+2} + NI_{t+3} + NI_{t+4}} \times 100$$

SF = Selbstfinanzierung
NI = Nettoinvestitionen

SFG = Selbstfinanzierungsgrad
t = laufendes Budgetjahr

Berechnung Selbstfinanzierung:

Ergebnis allgemeiner Haushalt
 (+ Ertragsüberschuss / – Aufwandüberschuss)
 + Abschreibungen steuerfinanziertes
 Verwaltungsvermögen
 + Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen
 + Wertberichtigungen Beteiligungen
 Verwaltungsvermögen
 + Abschreibungen Investitionsbeiträge
 + Einlagen in das Eigenkapital
 – Entnahmen aus dem Eigenkapital
 – Aufwertungen Verwaltungsvermögen

Berechnung Nettoinvestitionen:

+ (aktivierte) Investitionsausgaben
 – (passivierte) Investitionseinnahmen

Zu Absatz 3:

Da sich Investitionen nicht exakt planen lassen, weil es beispielsweise bei einem Projekt zu einer Verzögerung aufgrund einer Einsprache kommen kann, ist es sinnvoll, mehr Investitionen als effektiv umsetzbar in die Investitionsplanung einzustellen (Realisierungsreserve). Artikel 67c Absatz 3 (neu) trägt diesem Umstand Rechnung, indem bei der Berechnung des mittelfristigen Ausgleichs bei der Summe der künftigen Investitionen eine Realisierungsreserve von maximal 30 Prozent abgezogen werden kann. Die effektive Höhe der Realisierungsreserve ist durch den Gemeinderat festzulegen.

Zu Absatz 4:

Artikel 67c Absatz 4 (neu) verpflichtet den Gemeinderat, analog des mittelfristigen Ausgleichs der Erfolgsrechnung des allgemeinen Haushalts, bei der Gefährdung des Zielwerts die Investitionen auf ihre sachliche Notwendigkeit und zeitliche Dringlichkeit zu überprüfen und dem Parlament im Rahmen des Finanzplans Massnahmen vorzuschlagen, wie die Vorgabe des mittelfristigen Selbstfinanzierungsgrads von 80 Prozent eingehalten werden kann.

Zu Absatz 5:

Artikel 67c Absatz 5 (neu) statuiert eine Ausnahmeregelung, gemäss derer das Parlament mit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder die Frist zur Herstellung des mittelfristigen Ausgleichs des Selbstfinanzierungsgrads zu 80 Prozent um maximal drei Jahre verlängern kann. Dies kann beispielsweise dann angezeigt sein, wenn in einem Zeitraum mehrere sehr hohe Investitionen angefallen sind oder anfallen werden und durch die Einhaltung des mittelfristigen Ausgleichs in den Planjahren anderweitige Investitionen auf ein Minimum reduziert werden müssten, was zu einem Investitionsstau neuer Bauten oder zur Vernachlässigung des Unterhalts bestehender Bauten führen könnte.

Die Übergangsbestimmung von Artikel 89a Absatz 2 (neu) sieht zudem vor, dass der Zielwert von 80 Prozent nicht unmittelbar, sondern innerhalb von acht Jahren nach Inkrafttreten der neuen Regelung erreicht werden muss.

Übergangsbestimmungen

Gesetzestext

Art. 89a (neu) Übergangsrecht Teilrevision

- 1 Besteht im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 67a und Artikel 67b ein Bilanzfehlbetrag, ist dieser gemäss Artikel 73 ff. Gemeindegesetz (BSG 170.11) abzutragen.*
- 2 Der Selbstfinanzierungsgrad gemäss Artikel 67c Absatz 1 muss innert acht Jahren nach Inkraftsetzung stufenweise an den Zielwert herangeführt werden und nach vier Jahren mindestens 60 Prozent und nach sechs Jahren mindestens 70 Prozent betragen.*

Erläuterungen

Zu Absatz 1:

Artikel 89a Absatz 1 (neu) hält fest, dass die kantonale Regelung, wonach ein allfälliger Bilanzfehlbetrag innert acht Jahren abzutragen ist, zwingend einzuhalten ist.

Zu Absatz 2:

Gemäss Artikel 89a Absatz 2 (neu) muss die Einhaltung des mittelfristigen Ausgleichs des Selbstfinanzierungsgrads der Investitionen nicht unmittelbar bei Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmungen gewährleistet werden. Der Zielwert von 80 Prozent soll etappenweise innert acht Jahren nach Inkrafttreten erreicht werden.

Vorprüfung durch den Kanton

Änderungen der Gemeindeordnung (GO) unterliegen der Vorprüfung und Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR). Dieses hat die Vorlage geprüft und hielt mit Schreiben vom 16. Februar 2026 fest: «Es ergeben sich aus rechtlicher Sicht keine Vorbehalte. Die geplanten Anpassungen der Gemeindeordnung sind in sich widerspruchsfrei und widersprechen keinen übergeordneten Vorschriften.»

Was geschieht bei Annahme der Vorlage?

Bei einer Annahme der Vorlage wird die Gemeindeordnung mit verbindlichen Regelungen zur Haushaltsführung ergänzt. Diese betreffen das Haushaltgleichgewicht, den mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung sowie die minimale Höhe der Selbstfinanzierung der Investitionen. Mit der Gewährleistung eines Bilanzüberschusses von zwei Steuerzehnteln sowie der Begrenzung der Neuverschuldung auf 20 Prozent der Investitionen soll der finanzpolitische Handlungsspielraum gesichert werden. Der mittelfristige Ausgleich der Erfolgsrechnung soll zudem gewährleisten, dass Gemeinderat und Parlament bei einer drohenden finanziellen Schieflage rechtzeitig Massnahmen ergreifen.

Die Regelungen schränken den Handlungsspielraum von Gemeinderat und Parlament ein: Der Gemeinderat ist verpflichtet, dem Parlament ein Budget vorzulegen, das diesen Vorgaben entspricht. Nimmt das Parlament Änderungen an der Vorlage des Gemeinderats vor, muss die Einhaltung der Vorgaben weiterhin gewährleistet bleiben. Daraus können Ausgabenkürzungen (Sparprogramme) oder eine Erhöhung der Steueranlage resultieren oder Investitionen können gar nicht, zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht im gewünschten Umfang getätigt werden.

Folgen bei Ablehnung der Vorlage?

Bei einer Ablehnung der Vorlage wird die Gemeindeordnung nicht mit verbindlichen Regelungen zur Haushaltsführung ergänzt. Dies bedeutet, dass für Köniz weiterhin ausschliesslich die zwingenden Vorgaben des Kantons zum Finanzhaushalt gelten. Dem Gemeinderat steht es jedoch frei, Vorgaben im Rahmen seiner Kompetenz zu erlassen, wie er dies beispielsweise im Rahmen der Finanzstrategie vom Dezember 2023 gemacht hat.

Argumente im Parlament

PRO

- Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur sadipscing elitr, sed diam nonumy eirmod tempor invidunt ut labore et dolore magna aliquyam erat, sed diam

CONTRA

- At vero eos et accusam et justo duo dolores et ea rebum. Stet clita kasd gubergren, no lorem ipsum dolor sit amet, consetetur sadipscing elitr, sed diam nonumy eirmod tempor invidunt ut labore et dolore magna aliquyam erat, sed diam

folgt

Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt der Könizer Stimmbevölkerung, die von der Finanzkommission vorgeschlagene Teilrevision der Gemeindeordnung abzulehnen. Er erachtet die Vorlage als unnötig und mangelhaft, sie verwässert Verantwortlichkeiten und schafft Rechtsunsicherheit. Der Handlungsspielraum der Gemeinde würde unnötig eingeschränkt. Die neuen Bestimmungen verlangen eine permanente steuerfinanzierte Reserve von CHF 18 Mio. Doppelte negative Folgen sind absehbar: Einerseits wird mit der CHF 18 Mio. Reserve eine ungewollte Steuererhöhung wahrscheinlicher, andererseits müssten dringend notwendige Investitionen aufgeschoben werden und Unterhaltskosten würden auf zukünftige Generationen verlagert. Der Gemeinderat will aber keine weitere Steuererhöhung. Die Einschätzung des Gemeinderats wird durch einen externen Expertenbericht bestätigt.

Keine andere Berner Gemeinde hat eine Schuldenbremse

Die Änderung der Gemeindeordnung ist fachlich nicht notwendig und bringt keinen Mehrwert. Die kantonalen Grundlagen und die aktuellen Bestimmungen der Gemeindeordnung reichen für einen nachhaltigen Finanzhaushalt aus. Keine andere bernische Gemeinde hat solche einschränkende Bestimmungen. Anders als Bund und Kantone sind über 80 % der Gemeindeausgaben gebunden. Zudem schränkt der Kanton den finanziellen Spielraum der Gemeinden ein, indem er ihnen regelmässig Aufgaben und Kosten überwälzt.

Es bestehen bereits strenge kantonale Vorgaben zum Finanzhaushalt der Gemeinden im bernischen Gemeindegesetz. Der Kanton ist verpflichtet, bei einer finanziellen Schieflage einer Gemeinde Sanierungsmassnahmen oder Steuererhöhungen zu verfügen.

Die Gemeindefinanzen Köniz sind kein Sanierungsfall

Köniz hatte in der Vergangenheit ein strukturelles Defizit. Dank eines überparteilichen Kompromisses wurde 2022 die Erhöhung der Steueranlage in einer Volksabstimmung angenommen. Seither hat sich die finanzielle Situation der Gemeinde stabilisiert. Im Vergleich der Jahresrechnungen 2024 sowohl interkantonal als auch innerhalb des Kantons Bern ist ersichtlich, dass die Finanzkennzahlen von Köniz ausreichend bis gut sind und die Nettoschuld als zentrales Argument der Finanzkommission für die Einführung einer strengen Schuldenbremse nicht übermässig ist.

Ein externer Expertenbericht der Finances Publiques AG bestätigt, dass die Vorlage fachlich nicht notwendig ist. In einem Vergleich zu Finanzkennzahlen mit anderen Gemeinden im Kanton und in der gesamten Schweiz wird aufgezeigt, dass Köniz kein finanzieller Sanierungsfall ist. Auch stellt der Bericht fest, dass die kantonalen Regelungen und die aktuellen Bestimmungen der Könizer Gemeindeordnung ausreichen, um einen nachhaltigen Finanzhaushalt sicherzustellen.

**Doppelte negative Folgen sind absehbar:
Steuererhöhung ist wahrscheinlich bei gleichzeitigem
Aufschieben von notwendigen Investitionen**

Die vorgeschlagene Schuldenbremse schränkt den Handlungsspielraum von Parlament und Gemeinderat übermässig und unnötig ein und kann zu ungewollten Auswirkungen führen:

In der Abstimmungsbotschaft wird suggeriert, dass die neuen Bestimmungen einen mittelfristigen «Ausgleich» verlangen. In Wirklichkeit verlangen die neuen GO Bestimmungen eine permanente steuerfinanzierte Reserve von ca. CHF 18 Mio. (2 Steuerzehntel). Mit diesen unnötig strengen Vorgaben ist eine Steuererhöhung absehbar. Der Gemeinderat will aber keine weitere Steuererhöhung.

Aufgrund des einseitigen Fokus auf die Nettoschuld pro Einwohner:in müssten zudem dringend notwendige und politisch breit abgestützte Investitionen v. a. bei Schulanlagen trotz stabiler Finanzlage aufgeschoben werden. Dies würde wiederum Folgekosten in der Erfolgsrechnung verursachen (Provisorien, Mietkosten, Unterhaltskosten).

Die neu in der Gemeindeordnung vorgeschriebene Reserve von CHF 18 Mio. würde dauerhaft viel Steuergeld blockieren. Dieses Geld könnte nicht mehr frei verwendet werden. Das entspricht etwa dem Doppelten der jährlichen freiwilligen Leistungen oder einem wesentlichen Teil der jährlichen Unterhaltskosten für die Gemeindeinfrastrukturen.

Zudem steigt mit der Vorgabe einer 18 Mio. Reserve das Risiko von politischen Blockaden, Beschwerden und budgetlosen Zuständen sowie möglichen Interventionen seitens Kantons. Auch das will der Gemeinderat vermeiden.

Unklare Zuständigkeiten und Auswirkungen, die Abstimmungsbotschaft ist nicht ausgewogen

Die Auswirkungen der kommunalen Schuldenbremse auf die Finanzplanung und die bestehenden Prozesse sind unklar, was zu Unsicherheiten bei der Umsetzung führen könnte. Die Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Vorgaben sind ebenfalls nicht definiert, dies birgt ein hohes Risiko. Auch sind gewisse Begriffe in der Vorlage unklar. Verantwortlichkeiten werden verwässert und führen zu einer Rechtsunsicherheit.

Die Unterlagen sind unvollständig und einseitig formuliert, in der Abstimmungsbotschaft fehlen wichtige Informationen. Die Stimmberechtigten sind nach Ansicht des Gemeinderats nicht ausreichend und ausgewogen informiert.

Antrag und Abstimmungsfrage

Mit xx zu xx Stimmen bei xx Enthaltungen beantragt das Parlament den Stimmberechtigten, folgenden Beschluss zu fassen:

- a. Die Teilrevision der Gemeindeordnung (Artikel 67a, Artikel 67b, Artikel 67c und Artikel 89a) wird beschlossen.
- b. Die Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie der Teilrevision der Gemeindeordnung zustimmen?

Köniz, 17. August 2026

Im Namen des Parlaments

Die Parlamentspräsidentin: Christine Müller
Leiterin Fachstelle Parlament: Chantal Fuchs

Gemeindeordnung, Änderungsvorlage

[Anmerkung: dieser Abschnitt wurde analog der Botschaft zur Änderung der Gemeindeordnung betr. Anpassung der Kompetenzregelung bei Erhöhungen der Steueranlage vom 13. Juni 2021 verfasst]

Bisheriger Text

Die heute geltende Gemeindeordnung enthält keine Artikel 67a, 67b, 67c sowie 89a.

Vorlage neu:

Änderung (Teilrevision) der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 (101.1)

Art. 67a (neu) Budget

- 1 Das Budget ist so auszugestalten, dass der Aufwand durch den Ertrag gedeckt ist.*
- 2 Ein Aufwandüberschuss darf budgetiert werden, wenn ein Bilanzüberschuss von mindestens zwei Steuerzehnteln besteht, wobei dieser Wert durch den budgetierten Aufwandüberschuss nicht unterschritten werden darf.*
- 3 Das Parlament kann mit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder von den Vorgaben zur Budgetierung abweichen, wobei Artikel 67b vorbehalten bleibt.*

Art. 67b (neu) Mittelfristiger Ausgleich

- 1 So lange der Bilanzüberschuss weniger als zwei Steuerzehntel beträgt, ist das Gesamtergebnis des allgemeinen Haushalts der Erfolgsrechnung mittelfristig auszugleichen.*
- 2 Die Mittelfristigkeit umfasst den Zeitraum von acht Jahren und berechnet sich aufgrund der Ergebnisse der drei vergangenen Rechnungsjahre, des laufenden Budgetjahrs, des kommenden Budgetjahrs sowie der darauf folgenden drei Planjahre.*
- 3 Fallen ausserordentliche Aufwände, namentlich im Zusammenhang mit Naturkatastrophen oder anderen unvorhersehbaren und nicht beeinflussbaren Grossereignissen an, kann das Parlament mit einem Mehr von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder die Frist zur Herstellung des mittelfristigen Ausgleichs um maximal drei Jahre verlängern.*

- 4 *Zeichnet sich ab, dass der mittelfristige Ausgleich gefährdet ist, prüft der Gemeinderat die Ausgabenbedürfnisse auf ihre sachliche Notwendigkeit und zeitliche Dringlichkeit. Er erstattet dem Parlament im Rahmen des Finanzplans Bericht und schlägt ihm Massnahmen zur Gewährleistung des mittelfristigen Ausgleichs vor.*

Art. 67c (neu) Selbstfinanzierung

- 1 *Der Selbstfinanzierungsgrad der Investitionen muss mittelfristig mindestens 80 Prozent betragen.*
- 2 *Die Mittelfristigkeit umfasst den Zeitraum von acht Jahren und berechnet sich aufgrund der Ergebnisse der drei vergangenen Rechnungsjahre, des laufenden Budgetjahrs, des kommenden Budgetjahrs sowie der darauf folgenden drei Planjahre.*
- 3 *Die Summe der Investitionen für das laufende Budgetjahr, das kommende Budgetjahr und die darauf folgenden drei Planjahre ergibt sich aus den geplanten Investitionen abzüglich einer durch den Gemeinderat festzulegenden Realisierungsreserve von maximal 30 Prozent.*
- 4 *Zeichnet sich ab, dass die Erreichung des Zielwerts gemäss Absatz 1 gefährdet ist, prüft der Gemeinderat die Investitionen auf ihre sachliche Notwendigkeit und zeitliche Dringlichkeit. Er erstattet dem Parlament im Rahmen des Finanzplans Bericht und schlägt ihm Massnahmen zur Gewährleistung des Zielwerts vor.*
- 5 *Das Parlament kann mit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder die Frist zur Herstellung des mittelfristigen Ausgleichs gemäss Absatz 2 um maximal drei Jahre verlängern.*

Art. 89a (neu) Übergangsrecht Teilrevision

- 1 *Besteht im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 67a und Artikel 67b ein Bilanzfehlbetrag, ist dieser gemäss Artikel 73 ff. Gemeindegesetz (BSG 170.11) abzutragen.*
- 2 *Der Selbstfinanzierungsgrad gemäss Artikel 67c Absatz 1 muss innert acht Jahren nach Inkraftsetzung stufenweise an den Zielwert herangeführt werden und nach vier Jahren mindestens 60 Prozent und nach sechs Jahren mindestens 70 Prozent betragen.*

